

Die erste Seite

Autor(en): **Krättli, Anton**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **59 (1979)**

Heft 12

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die erste Seite

DIE VERBANNUNG AUS DER ÖFFENTLICHKEIT hat viele Register. Makaber genug, dass wir gelernt haben, die Verschickung ins Exil für milder zu halten als das Verschwindenlassen in Verliesen, aus denen es keine Rückkehr gibt. Bitter genug, dass wir Rede- und Publikationsverbote, gemessen an den Gewaltmassnahmen gegen Freiheit und Leben, noch als keineseres Übel hinzunehmen gezwungen sind. Die Zensur und die sanfte Gewalt des Meinungsdrucks gelten nachgerade als nicht besonderes Aufsehen erregende Schönheitsfehler. Aber die Freiheit der Meinung lässt sich nicht scheibenweise verkleinern. Es gibt sie oder es gibt sie nicht, und unter diesem Gesichtspunkt sind die Mittel, die zu ihrer Unterdrückung angewandt werden, alle gleich. In Prag werden die Unterzeichner der Charta 77 unter verlogenen Vorwänden verfolgt und eingesperrt, weil sie zur Sprache bringen, was ihr verfassungsmässiges Recht ist. Ihre Unbeugsamkeit und die ihrer Anhänger verdienen unsere ganze Solidarität. In der DDR zieht sich seit Jahren schon ein Prozess hin, der die Disziplinierung insbesondere der Schriftsteller zum Ziel hat. Wer nicht, wie der scheinheilige Ausdruck lautet, «die richtige Grundhaltung zum geschichtlichen Prozess» einnimmt, der wird – wie neuerdings Günter Kunert – so lange gemassregelt, bis er dem Druck und den administrativen Massnahmen weicht. Auf einem andern Blatt steht, was zur Zeit die französische Öffentlichkeit erregt. Hier ist – nach dem Selbstmord des Ministers Robert Boulin – die Polarisierung zwischen der politischen Klasse und der Presse überdeutlich geworden. Die Politiker beschuldigen die Presse kurzerhand des Mordes, die Journalisten hingegen argwöhnen in diesen Vorwürfen einen längst erwarteten Generalangriff auf die «ohnehin schon gefährdete Pressefreiheit». Und über dem Streit, wo genau berechtigte Kritik und unbequemes Wächteramt in Verdächtigung und Verleumdung übergehen, vor denen die Regierung sich schützen müsse, geht die Einsicht verloren, auf welchen Weg sich begibt, wer die Pressefreiheit einschränkt. Die Übel, die verantwortungsloser Journalismus anzurichten vermag, stehen in keinem Verhältnis zu den Schäden, die eine Gängelung oder Unterdrückung der freien Presse nach sich ziehen. Nachzulesen bei *Benjamin Constant*, «Über die Freiheit der Broschüren, Flugschriften und Zeitungen, betrachtet unter dem Gesichtspunkt des Interesses der Regierung», Paris 1814.

Anton Krättli
